

ll. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1951.

354/J

Anfrage

der Abg. Dr. Scheff, Lola Solar, Walla, Dengler,  
 Fisch und Genossen  
 an den Bundeskanzler,  
 betreffend die endgültige Erledigung der Randgemeindenfrage.

- - - - -

Zur Zeit der deutschen Besetzung Österreichs wurde durch das Gesetz vom 1. Oktober 1938, RGBl. I S. 1333<sup>¶</sup> eine tiefgehende Änderung in den historischen Grenzen der österreichischen Bundesländer herbeigeführt. Insbesonders wurde das Gebiet der Stadt Wien durch weitgehende Eingliederungen von Nachbargemeinden des Landes Niederösterreich bedeutend erweitert und das sogenannte "Gross-Wien" geschaffen.

Die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, St.G.Bl.Nr.5, hat im § 2 die überlieferte Ländereinteilung als räumliche Grundlage für die gesamtstaatliche Organisation erklärt. Es wurden daher im § 3 dieses Gesetzes die Grenzen zwischen den einzelnen Ländern nach dem Stande vom 13. März 1938 wieder hergestellt. Trotz dieses der vorläufigen Verfassung zugrundeliegenden Standpunktes wurden aus verwaltungstechnischen Gründen bis zur endgültigen Entscheidung durch den Nationalrat die Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich nach dem Stande vom 10. April 1945 belassen.

Im Sinne des Art. III Abs. 2 der Bundesverfassung hat zur raschesten Erledigung der Grenzziehung zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich zunächst eine Reihe von Verhandlungen stattgefunden. Die beiden Länder einigten sich dahin, dass von 97 Gemeinden des Landes Niederösterreich, die während der deutschen Verwaltung von Niederösterreich abgetrennt und Wien zugeschlagen wurden, 80 Gemeinden wieder an Niederösterreich zurückfallen und 17 Gemeinden bei Wien verbleiben.

Es erfolgten einstimmige Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages und des Wiener Landtages und schliesslich das Gebietsänderungsgesetz, das vom Nationalrat einstimmig in seiner Sitzung vom 26.7.1946 beschlossen wurde. Seit mehr als fünf Jahren ist dieses Gesetz, ohne dass eine wirkliche Grundlage für seine Nichtgenehmigung besteht, von den Alliierten noch nicht genehmigt worden und konnte daher tatsächlich nicht vollzogen werden.

12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 25. Oktober 1951.

Die Nichtdurchführung des Gebietsänderungsgesetzes hat für die Bewohner der Randgemeindenzone von Wien, also einer Bevölkerung von 202.000 Einwohnern, bereits zu den übelsten Folgen geführt.

Insbesondere bestehen Verhältnisse, die eine Beschränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte darstellen. Die Randgemeinden haben weder im Wiener Landtag noch im Wiener Gemeinderat überhaupt eine Vertretung. Im Landtag von Niederösterreich sitzt ein Vertreter der Randgemeinden, der aber natürlich die Rechte dieses Gebietes nicht wahrnehmen kann, weil es ihm unmöglich ist, gegen die Wiener Verwaltung irgendwelche Schritte zu unternehmen.

Bei der Nationalratswahl wählen die Randgemeinden im Wahlkreis 9 von Niederösterreich, ebenso bei den Landtagswahlen; Gemeinderäte oder Gemeindevertreter werden überhaupt keine gewählt. Bei den Arbeiterkammerwahlen wird nach Niederösterreich gewählt, bei der Bundeswirtschaftskammer dagegen nach Wien. Die Landwirtschaft der Randgemeinden hat überhaupt keine Vertretung.

In dem niederösterreichischen Landtag hätten nach dem Proporz die Randgemeinden das Anrecht auf 3 Mandate. Ein Mandat wurde ihnen eingeräumt, der betreffende Mandatar hat aber natürlich, da sich die Tätigkeit der niederösterreichischen Landesregierung nicht auf die Randgebiete erstreckt, überhaupt keine Möglichkeit, für diese irgend etwas zu leisten. Es wurde ein sogenannter 14er-Ausschuss bestellt, der die gemeinsamen Angelegenheiten von Wien und Niederösterreich im Randgebiete regeln soll. Die Tätigkeit dieses Ausschusses ist gleich Null, wobei noch hinzukommt, dass in diesem Ausschuss der Randgemeindenbevölkerung überhaupt keine Vertretung eingeräumt wurde.

So sieht es in diesem verhältnismässig grossen Gebiet unseres Bundes aus und so mit der in Artikel 2 der Staatsgrundgesetze gewährleisteten Gleichheit der Staatsbürger, das sich doch in erster Linie auf das Vertretungs- und Wahlrecht bezieht. Seit fünfeinhalb Jahren erwartet die Bevölkerung der Randgemeinden die endliche Erledigung im Sinne des vom Nationalrat beschlossenen Gebietsänderungsgesetzes. Schliesslich und endlich ist

13. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 25. Oktober 1951.

die interne Regelung der Grenzen zweier Bundesländer nicht mit einem Staats- oder Friedensvertrag zu vergleichen. Die unzähligen Bemühungen der Randgemeinden, Ordnung in dieses Chaos zu bringen, haben zu keinem Resultat geführt. Schwere wirtschaftliche Schädigungen der Bevölkerung haben sich durch den unerledigten Zustand ergeben. Die Auseinanderrechnung zwischen den an Niederösterreich zurückfallenden Gemeinden und der Stadt Wien wird immer schwieriger.

Ein Fortgang in der von angeblich nur einer Besatzungsmacht verhinderten Durchführung und Genehmigung des Gebietsänderungsgesetzes konnte bis zum heutigen Tage nicht erzielt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Nationalrat über den Stand der Erledigung der Gebietsänderung zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich zu berichten und die bestehenden Hindernisse schonungslos bekanntzugeben?
- 2.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, mit sofortiger Wirkung alle jene Massnahmen zu treffen, die der Bevölkerung des Randgemeindengebietes zu den ihnen durch die Verfassung gewährleisteten Rechten der Gleichheit mit den anderen Bundesbürgern verhelfen?

• - . - . - . -